

II-11003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 08 27  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/98-IA10/93

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abg.  
Huber, Aumayr, Mag. Schreiner, Mag. Gudenus  
vom 9.7.1993, Nr. 5145/J, betreffend Gründe  
der Bundesforste im Oberpinzgau

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

50201AB  
1993-08-30  
ZU 5145J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Huber, Aumayr, Mag. Schreiner, Mag. Gudenus vom 9.7.1993, Nr. 5145/J, betreffend Gründe der Bundesforste im Oberpinzgau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die volle Wahrung der Einforstungsrechte im Oberpinzgau entsprechend den urkundlichen und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von den Österreichischen Bundesforsten nie in Frage gestellt wurde.

Bei den Österreichischen Bundesforsten haben lediglich einzelne Bauern aus dem Oberpinzgau Anträge auf Ablösung ihrer Einforstungsrechte in Grund und Boden gestellt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Salzburger Einforstungsrechtegesetz. Für das Verfahren sind die Agrarbehörden zuständig, wobei gemäß der österreichischen Bundesverfassung weisungsfreie Senate in 2. und 3. Instanz bestehen.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Der offizielle Standpunkt der Österreichischen Bundesforste deckt sich mit der bisher einzigen rechtskräftigen Entscheidung des Landesagrarsenates Salzburg, wonach eine Ablösung einzelner Einfeldforstungsrechte in Grund und Boden bei Weiterbestand der Einfeldforstungsrechte anderer Liegenschaftseigentümer im belasteten Gebiet nicht im allgemeinen Interesse der Landeskultur liegt. Der Landesagrarsenat hat damals im wesentlichen den Standpunkt vertreten, daß ein sicherer Holzbezug für eine eingeforstete Liegenschaft wesentlich mehr Bedeutung habe als die Übereignung von Waldgrund, mit dessen Bewirtschaftung Kosten und Risiken (Windwürfe, Murenabgänge, Immissionsschäden) verbunden sind, die dann zu Lasten des in Grund abgelösten früheren Berechtigten gehen würden.

Zu Frage 4:

Es ist nicht anzunehmen, daß durch die beabsichtigte Novellierung des Agrarverfahrensgesetzes 1950 eine Änderung oder Besserstellung der Situation der Bauern im Oberpinzgau eintreten kann, da das Agrarverfahrensgesetz rein verfahrensrechtliche Regelungen beinhaltet.

Zu Frage 5:

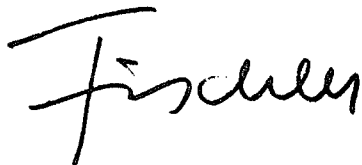
Wie bereits festgestellt, werden die Einfeldforstungsrechte der Oberpinzgauer Bauern auf Grundlage der Regulierungsurkunden und des Salzburger Einfeldforstungsrechtegesetzes voll gewahrt. Ablösungen in Grund und Boden sind auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage von den zuständigen Behörden zu entscheiden, die solche Ablösungen auch gegen den Willen der Österreichischen Bundesforste verfügen können. Grundabtretungen im Wege freier Übereinkommen werden wenig rea-

- 3 -

listisch sein, weil die auf beiden Seiten bestehenden wirtschaftlichen Vorstellungen sehr unterschiedlich sind. Im übrigen ist dazu gemäß den haushaltsrechtlichen und finanzgesetzlichen Bestimmungen auch die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich, das insbesondere auch über die Preisangemessenheit entscheidet.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

**BEILAGE**

Nr. 51451J

1993 -07- 09

**A n f r a g e**

der Abg. Huber, Aumayr, Mag. Schreiner, Mag. Gudenus  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Gründe der Bundesforste im Oberpinzgau

Seit Jahren bemühen sich mehrere Oberpinzgauer Landwirte  
gemeinsam vergeblich, mit den Österreichischen Bundesforsten  
eine gütliche Lösung bei der Wiedererlangung von Forstgrund-  
stücken zu erreichen.

Bei einer Forstfachtagung der Freiheitlichen Bauernschaft in  
Mittersill wäre Gelegenheit zu einer ausführlichen Aussprache  
und einem tauglichen Kompromiß gewesen, nachdem diese  
Gesprächsbasis im März 1993 im FPÖ-Parlamentsklub hergestellt  
worden war. Der Generaldirektor der ÖBF, Ramsauer, verabsäumte  
es jedoch, der Einladung zur Forstfachtagung in Mittersill zu  
folgen., ohne einen Vertreter zu entsenden.

Da die Oberpinzgauer Landwirte auf eine Lösung drängen,  
richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

**A n f r a g e :**

1. Ist Ihnen bekannt, seit wann sich die Gruppe Oberpinzgauer  
Bauern um Ing. Langer um die Wiedererlangung von Forstgrund-  
stücken bzw. die volle Wahrung der Einforstungsrechte  
bemühen ?
2. Ist Ihnen der offizielle Standpunkt der Österreichischen  
Bundesforste hinsichtlich der Causa Oberpinzgau bekannt ?
3. Wie lautet die Rechtsmeinung Ihres Ressorts hinsichtlich  
der Wünsche der Oberpinzgauer Bauern gegenüber den ÖBF ?
4. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile hätten die Oberpinz-  
gauer Bauern durch den von Ihrem Ressort erstellten Entwurf  
eines Agrarverfahrensgesetzes zu erwarten ?
5. Was werden Sie unternehmen, damit den Oberpinzgauer Bauern  
die Einforstungsrechte in vollem Umfang gewahrt bleiben  
bzw. sie Forstgrundstücke von den ÖBF wiedererlangen können ?